

16.12.2021

Impfpflicht ab Mitte März 2022 für Personen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen / Sachstand Kodierunterstützung in den PVS-Systemen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit den am 10.12.2021 vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Paragraf 20a des Infektionsschutzgesetzes wurde festgelegt, dass ab Mitte März 2022 für Personen, die in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätig sind, eine Impfpflicht besteht.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung müssen künftig in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19 besitzen. **Dazu zählt Personal in Gesundheitsberufen und Berufen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen – also auch Personal in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen.**

Die Frist zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises – Impf- oder Genesenzertifikat oder Nachweis über eine Kontraindikation – ist der 15. März 2022. Nach Ablauf seiner Gültigkeit muss dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats ein neuer Nachweis vorgelegt werden.

Wird kein Nachweis erbracht oder bestehen Zweifel an der Echtheit, muss der Arbeitgeber das Gesundheitsamt informieren. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann dann weitere Schritte einleiten – bis hin zum Verbot der Arbeit in der jeweiligen Einrichtung.

Sachstand Kodierunterstützung – Vertreterversammlung beschließt Übergangsregelung

Am 3. Dezember 2021 haben die Mitglieder der KBV-Vertreterversammlung die Aufnahme einer Übergangsregelung in die Kodiervorgaben nach § 295 Abs. 4 SGB V beschlossen. Damit wird sichergestellt, dass Praxen, deren Softwaresystem-Hersteller die Kodierunterstützung **nicht** zeitgerecht umsetzen konnten, bis längstens zum 30. Juni 2022 rechtssicher von der Anwendung befreit sind.

Mit dieser Regelung wird auf die Situation der Praxen und der Hersteller gleichermaßen Rücksicht genommen. Zum einen ist sichergestellt, dass diejenigen Hersteller, welche die Umsetzung fristgerecht verwirklicht haben, die Funktionalitäten zum 1. Januar 2022 ausrollen und die Praxen – sobald ihr Softwareprodukt die neuen Vorgaben zur Kodierunterstützung anbietet – die Funktionalitäten verpflichtend anwenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland